



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

KernPlan GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Genehmigungslotse

Zeichen: 6101-0021#0003
Bearbeitung: Laura Scheid
Tel.: 0681 8500-1101
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 24.01.2022

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Schwarzenbach
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“ und parallele
Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Solarpark A 62 Schwarzenbach“

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 S. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den
Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

- Ihr Schreiben vom 24.11.2021 – Ke/St -

Guten Tag,

Ziel der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes und der parallelen Teiländerung des
Flächennutzungsplanes in Nonnweiler ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen
für die Errichtung eines Solarparks in Schwarzenbach zu schaffen. Hierzu nehmen wir
wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu
berücksichtigen:

Naturschutz

Da im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im
Jahr 2020 Einwände und Bedenken im Zusammenhang mit einer Teilfläche des
Geltungsbereichs vorgebracht wurden (vgl. unsere Stellungnahme mit dem Zeichen
01/1314/1033/Sto), erfolgte eine Änderung der Abgrenzung. Die betreffende



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



höherwertige Teilfläche (FFH-Lebensraumtyp 6510 im Erhaltungszustand B, inzwischen eingestuft als geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) liegt nun außerhalb des Geltungsbereichs. Im Gegenzug wurde eine neue Teilfläche nördlich der A 62 in die Planung aufgenommen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Dessen Schutzzweck wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Weitere Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen.

Durch die Errichtung des Solarparks geht möglicherweise Lebensraum von Vogelarten verloren (z. B. Feldlerche und gegebenenfalls Wachtel). Eine standardisierte Brutvogel- und Rastvogelkartierung ist hier vorzunehmen. Nach den aktuell vorgelegten Unterlagen und nach Auskunft durch den Gutachter haben entsprechende Untersuchungen im Jahr 2021 stattgefunden.

Eine Auswertung und Aufbereitung dieser Daten hat bislang (zwischen Fertigstellung der Planunterlagen im September 2021 und Januar 2022) nicht stattgefunden. Ob Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung den Anforderungen des § 4 Abs. 1 BauGB entsprechen, ist aktuell nicht erkennbar.

Aufgrund der fehlenden Datengrundlage können die Unterlagen unter diesen Gesichtspunkten nicht abschließend geprüft werden. Dies betrifft beispielsweise die bodenbrütende Art Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Des Weiteren stellen die zu überplanenden Flächen (Ackerbereiche) Nahrungsräume dar, die eine Bedeutung als Jagdgebiet für den streng geschützten Rotmilan (siehe Artenerfassung für den südöstlich gelegenen Windpark Priesberg) aufweisen können. Aus den vorgenannten Betroffenheiten ergeben sich für Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung folgende Konsequenzen (unter Berücksichtigung des schon im bisherigen Umweltbericht vorgesehenen Untersuchungsprogramms für die einzelnen Schutzgüter):

Die Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet für den Rotmilan (*Milvus milvus*) ist mittels einer einschlägigen Methodik zu erfassen und mögliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Modul-Tische bzw. Modul-Reihen gutachterlich zu bewerten. Gegebenenfalls sind daraus geeignete Kompensationsmaßnahmen (Ersatzflächen für entfallende Jagdhabitats) abzuleiten und die Entwertung desselben infolge der Errichtung des Solarparks gutachterlich zu bewerten. Daraus sind gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG abzuleiten und deren Umsetzung mit entsprechenden bauleitplanerischen Instrumenten zu gewährleisten.

Wir weisen darauf hin, dass die dem Fachbereich 3.1 „Natur- und Artenschutz“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorliegenden Unterlagen zum Windpark Priesberg (2014) geprüft wurden. Auch der geänderte Geltungsbereich des Solarparks liegt lt. ornithologischem Gutachten im Jagd- und Fluggebiet eines Rotmilanbrutpaares (Daten aus den Jahren 2009 bis 2011 sowie 2012 bis 2013). Die Bedeutung dieses Jagd- und Fluggebiets wird als „gering“ eingestuft.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Weiterhin machen wir auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG aufmerksam. Zu entfernende Gehölze sind vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen.

Das durch die Planung entstehende ökologische Defizit auf der Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird derzeit erarbeitet. Der Ausgleich ist nachzuweisen.

Um die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans zu ermöglichen, ist parallel eine Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nonnweiler erforderlich.

Werden die bestehenden Konflikte, welche in der Stellungnahme zum Bebauungsplan aufgezeigt werden, gelöst, bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

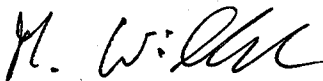
Bodenschutz und Geologie

Seitens des vorsorgenden Bodenschutzes weisen wir darauf hin, dass die Fachdaten zum Erosionskataster des Saarlandes für den westlichen Teil des Teilgeltungsbereiches A eine erhöhte geogene Erosionsdisposition prognostizieren.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Wilhelm